

das ist doch wahr, daß auch bei dem Verbrecher der noch vorhandene Sinn für Ehre möglichst geschont werden muß, weil er wesentliche Bedingung, ja ein vorzüglicher Hebel seiner Besserung ist. Im Augenblicke des Eifers über ein nächst vorher begangenes Unrecht kann vielleicht eine körperliche Züchtigung eintreten; aber anders gestaltet sich das nach meinem Ermessen bei gesetzlichen Entwürfen zu Urtheil und Recht. Da soll nicht mehr der Eifer, sondern die kalte und ruhige Ueberlegung entscheiden; da ist nicht die Rede von augenblicklicher Repression des begangenen Frevels, sondern von dem entfernten und künftigen. Es scheinen mir hier Prügel oder körperliche Züchtigungen so gar zwecklos, ja gewissermaßen zweckwidrig zu sein, nämlich in Beziehung auf die Besserung; denn weit entfernt, daß ein solcher Patient durch körperliche Züchtigung gebessert werde, wird er vielmehr erbittert, sein Ehrgefühl wird unterdrückt, er wird zum Groll gereizt, vielleicht sogar zu neuen Verbrechen. Da nun, wie mein verehrter Freund bereits bemerkt hat, die Prügelstrafe, wenn sie auch gerecht ist, doch unter diejenigen gehört, welche viele Surrogate zuläßt, sowohl in Rücksicht auf die Intensität als Extensität des Uebels; so würde ich der Meinung sein, daß sie aus der Reihe selbstständiger und selbst subsidiarischer Strafen auszustreichen sei und nur der häuslichen oder polizeilichen Disciplin überlassen werde. In der Hauptsache würde ich mich demnach für das Separat-Votum erklären müssen.

Vice-Präsident D. Deutch: Ich schließe mich ganz den Aeußerungen der Redner an, welche sich gegen die Einführung der körperlichen Züchtigung als einer subsidiarischen besondern Strafe, und auch gegen die Wiedereinführung des Willkommens bei der Zuchthausstrafe erklären. Daß die Einführung der körperlichen Züchtigung als einer besondern Strafart höchst nachtheilig wirken muß, ist schon von mehreren Sprechern herausgehoben und genügend ausgeführt worden. Das Gefühl für Ehre, das moralische Gefühl wird dadurch ganz abgestumpft. Es muß nothwendig Bosheit in dem Verbrecher erzeugt werden, wenn er auch das erste Mal, wo er gegen das Gesetz sündigt, sofort mit körperlicher Züchtigung belegt wird. Es ist Erfahrungssatz, daß die Erziehung durch den Stock die Kinder stöckisch macht, daß Bosheit dadurch hervorgerufen wird. Das ist nun in weit höherm Grade der Fall bei Verbrechern, die der körperlichen Züchtigung anheim fallen. Ich muß also frei bekennen, daß ich es für einen großen Rückschritt halten würde, wenn dieselbe als Strafart in Sachsen angenommen würde. Es haben schon die frühern Stände sich gegen die körperliche Züchtigung als ordentliche Strafe bei den Militairstrafen erklärt; die jetzigen Stände haben dies wiederholt und auf Abänderung angetragen. Wir haben hierbei das Einverständnis der hohen Staatsregierung erhalten, also glaube ich, daß man jetzt nicht eine solche Strafart in das Criminal-Gesetzbuch aufnehmen könne, ohne einen Rückschritt zu machen, und es ist wohl zu befürchten, daß weit schlimmere Folgen daraus entstehen, als man jetzt glaubt. Ich erkläre mich also gegen die Strafe der körperlichen Züchtigung als Strafart; als subsidiarische Strafe dagegen muß ich allerdings für diese Züchtigung als Schärfungs-

mittel in solchen Fällen, wo in der That etwas Anders nicht übrig bleibt, mich erklären. Es giebt Verbrecher, welche so tief gesunken sind, daß ihnen das Gefängniß gar keine Strafe mehr ist; es bleibt also in solchen Fällen, die ich aber allerdings für seltene erklären muß, Etwas weiter nicht übrig, als diese Schärfung durch die körperliche Züchtigung eintreten zu lassen. Das wird aber jedesmal auf die ganz besondere Natur der Verbrecher ankommen, und es würde dies auch den einzelnen Paragraphen dieses Gesetzes selbst in Anregung zu bringen sein. Hier aber genügt es, gegen die besondere Strafart sich ausgesprochen zu haben.

v. Thielau (auf Campertswalde): So sehr man in Frage stellt, ob körperliche Strafen noch anwendbar sind, so giebt es doch noch Fälle, wo sie nothwendig sind. Bei mehrmaligen Diebstählen, wo das Gefängniß von keiner Wirkung sein würde, würde es zweckmäßig sein, den Verbrecher gleichsam in die 2. Klasse zu versetzen. Wenn die körperliche Züchtigung bei einem Stande noch angewendet wird, warum soll sie nicht bei dem anderen Stande angewendet werden, das ist eine Ungerechtigkeit, und wenn bei dem einen Stande, bei dem Militair die Strafe angewendet wird, so muß sie auch bei dem Civilstande angewendet werden.

D. Großmann: Für das Separat-Votum des Bürgermeisters Hübler muß ich mich ebenfalls unbedingt erklären. Ich baue zwar die Ungerechtigkeit der Strafe der körperlichen Züchtigung nicht eben auf das Unangemessene einer Wiedervergeltung; denn die Gerechtigkeit scheint mir von der Wiedervergeltung kaum ausgehen zu können, das Princip ist mir zu mechanisch; allein ich baue die Ungerechtigkeit der Strafe einmal schon auf die Art und Weise der Execution; das Maß derselben ruht in der Hand des Zuchtmeisters. So lange man keine Maschine erfunden hat, welche mit gleicher Intensität der Kraft diese Züchtigung ausführen kann, kann ich mir nicht denken, daß sie gerecht heißen könne. Das Strafmaß ist keiner Regel unterworfen. Allein das ist das Geringste, das Interesse der Sittlichkeit scheint am meisten dagegen zu sprechen. Das Ehrgefühl ist die Morgenröthe, aber auch die Abendröthe der Sittlichkeit; sie geht ihr voraus und kündigt sie an und ist noch der letzte Schimmer derselben im tiefgesunkenen Verbrecher. In beiderlei Hinsicht glaube ich, muß man das Ehrgefühl schonen, man darf es nicht ersticken, wo es noch stark werden könnte, man darf aber auch den letzten Funken desselben nicht auslöschen, wo doch der Glaube an die Menschheit immer noch die Möglichkeit einer Erhebung übrig läßt. Es ist nicht zu verkennen, daß in neuerer Zeit wieder selbst in wissenschaftlicher Hinsicht das ästhetische Urtheil als Basis der Sittlichkeit anerkannt werden will, und daß man demnach behauptet, alle Noheit gehe eigentlich aus von dem Mangel des erwachten ästhetischen Gefühls. In dieser Beziehung würde also die körperliche Züchtigung unbedingt verwerflich sein. Allein ich erlaube mir auch aufmerksam zu machen auf die Würde eines constitutionellen Staates. Das Princip der Constitution ist der Grundsatz der Mündigkeit des Volkes und der Befähigung zum Urtheilen über seine Angelegenheiten. Nun behaupte ich und Keiner wird es leugnen, daß bei dem Er-